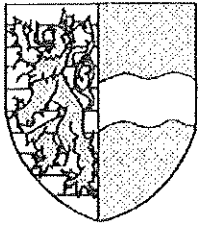


PROVINZ / PROVINCE DE  
Lüttich / Liège

SITZUNG vom 23. Dezember 2024

GEMEINDEVERWALTUNG  
ADMINISTRATION COMMUNALE  
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;  
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;  
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E.,  
MOLLERS A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A.,  
WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER D., GALLO L., GRÄFE-KOHN  
C., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festsetzung des Steuersatzes auf die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gültlichen und nichtgültlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung, dass die Ausstellung von Verwaltungsschriftstücken jeglicher Art für die Gemeinde sehr kostspielig ist, und es angebracht ist, eine Steuer von den Antragstellern zu verlangen;

In Erwägung dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Ausgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2025 eine Steuer auf die Ausstellung von Personalausweisen, Reisepässen und Führerscheinen zu den nachstehenden Bedingungen erhoben. Diese Steuer fällt zu Lasten der Personen bzw. Einrichtungen, die diese Schriftstücke beantragen oder denen sie von Amts wegen durch die Gemeinde zugestellt werden.

Artikel 2. Die Steuersätze werden wie folgt festgesetzt:

a) auf Personalausweise:

2 Euro (gewöhnlicher Personalausweis)

10 Euro (dringender Personalausweis)

b) KIDS-ID:

0 Euro (gewöhnlicher Kinderausweis)

10 Euro (dringender Kinderausweis KIDS-ID)

2 Euro (Ausweis für ausländische Kinder unter 12 Jahren)

c) auf Ausländerkarten:

2 Euro (Eintragungsbescheinigung nicht elektronisch)

2 Euro (Karte A,B,EU,EU+,F,F+,H,I,J,K,L,M,N)

10 Euro (dringende Ausländerkarte)

d) auf Reisepässe:

5 Euro (gewöhnlicher Reisepass)

8 Euro (dringender Reisepass)

8 Euro (sehr dringender Reisepass)

e) auf Führerscheine:

5 Euro (Führerscheine und Schulungsführerscheine)

Artikel 3. Von der Steuer werden befreit:

a) solche Schriftstücke, die die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder irgendeiner Behördenverordnung gebührenfrei ausstellen muss;

b) Schriftstücke, die bedürftigen Personen ausgehändigt werden. Die Bedürftigkeit wird anhand jeglicher Beweisunterlagen festgestellt;

c) Genehmigungen für religiöse oder politische Veranstaltungen;

d) Genehmigungen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die als solche bereits zu Gunsten der Gemeinde besteuert oder belastet werden;

e) solche Schriftstücke, die den Versicherungsgesellschaften in Folge der auf öffentlicher Straße stattgefundenen Unfälle durch die Polizei ausgestellt werden;

f) die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen öffentlichen Nutzens;

g) die Ausstellung von Reisepässen für minderjährige Kinder unter 18 Jahren;

h) die Ausstellung von KIDS-ID unter 12 Jahren.

Artikel 4. Die Steuer findet nicht Anwendung auf die Ausstellung von Schriftstücken, die aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Behördenverordnung bereits zu Gunsten der Gemeinde besteuert werden.

Artikel 5. Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Der Zahlungsbeweis erfolgt mittels einer Gemeindesteuermarke, mit Angabe des Betrags, welche auf die Schriftstücke geklebt wird. Personen bzw. Einrichtungen, die der Steuer unterliegen, müssen bei Antrag auf Ausstellung eines Schriftstücks den Steuerbetrag bei Einreichung des Antrags hinterlegen, falls das Schriftstück nicht sofort ausgestellt werden kann.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Artikel 6. Bei Nichtzahlung der Barsteuer wird diese in eine Heberolle aufgenommen. Bei Vollstreckbarkeitserklärung dieser Heberolle wird die geschuldete Steuer unmittelbar fällig.

Artikel 7. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 8. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von zwölf Monaten ab Zahlung der Barsteuer oder Versand des Steuerbescheids eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde;

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 9. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 10. Die Einnahmen werden unter Artikel 040/361-04 des jeweiligen Rechnungsjahres gebucht.

Artikel 11. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 12. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,  
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,  
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.



WIESEMES E.